Rahmenvertrag über die Herstellung, Lieferung, Einbringung, Aufstellung und Inbetriebnahme von 10 kV Mittelspannungsanlagen

zwischen

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft
Steinstraße 20, 20095 Hamburg

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt -

und

XXXX

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4

§1 Liefer- und Leistungsumfang 4

§2 Auftragsbedingungen 5

§3 Ausführung des Auftrags 5

§4 Vertragsbestandteile 6

§5 Ansprechpartner 6

§6 Preise 7

§7 Zahlungen 10

§8 Termine 10

§9 Verzug 10

§10 Anlieferung 11

§11 Abnahme 11

§12 Inbetriebnahme 12

§13 Gewährleistung 12

§14 Gewerbliche Schutzrechte / Software 14

§15 Ersatzteile 15

§16 Zutrittsrechte und Einsichtnahmen 15

§17 Lösung von Meinungsverschiedenheiten 16

§18 Haftung 16

§19 Laufzeit und Kündigung 17

§20 Höhere Gewalt 17
§21 Geheimhaltung 18
§22 Unterlieferanten / Standorte des Auftragnehmers 18
§23 Umweltverträglichkeit, Entsorgung 18
§24 Eigentums- und Gefahrenübergang 19
§25 Schlussbestimmungen 19

Präambel

Der Auftraggeber hat mit Datum vom XX.XX.2026 die EU-weite Ausschreibung zur Beschaffung von 10 kV Mittelspannungsanlagen durchgeführt. Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss eines Rahmenvertrages.

Auf Basis der geführten Verhandlung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sowie auf Grundlage der Vergabeunterlagen beinhaltet dieser Vertrag die Grundlagen für den Auftrag.

Soweit sich die Auftragsvergabe in zeitlich aufeinander folgenden Phasen gliedert oder seitens des Auftraggebers Optionen gewünscht werden, regelt dieses ebenfalls dieser Vertrag.

Dabei wird der Auftragsumfang durch das jeweils gesonderte Bestellschreiben des Auftraggebers definiert, welches darüber hinaus noch ergänzende Angaben für die Vertragsabwicklung (handelsrechtliche Angaben des Auftraggebers einschließlich Steuernummer, Aufstellung der Liefertermine etc.) enthalten kann.

Vor diesem Hintergrund schließen der Auftraggeber und der Auftragnehmer den vorliegenden Vertrag.

§1 Liefer- und Leistungsumfang

1. Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Herstellung, Lieferung, Einbringung, Aufstellung und Inbetriebnahme von 10 kV Mittelspannungsanlagen.

2. Der vollständige Liefer- und Leistungsumfang ist im Vertrag, sowie den zugehörigen Anlagen, insbesondere im abgestimmten Auftragsleistungsverzeichnis, Version LV XX vom XX.XX.2026 zum Auftrag XXX des Auftraggebers, Stand: XX.XX.2024 beschrieben.

3. Die 10 kV Mittelspannungsanlagen müssen alle relevanten, gesetzlichen, behördlichen oder nicht behördlichen (z.B. Berufsgenossenschaft) Vorschriften, gleich welcher Art, die zum Zeitpunkt der Abnahme Gültigkeit haben, vollständig erfüllen. Sollten weitere Vorschriften, die nicht aufgeführt sind, relevant sein, sind diese einzuhalten.

4. Die einzelnen Komponenten bilden ein vollständiges, in sich geschlossenes, betriebsfertiges und -sicheres System, das als Ganzes uneingeschränkt funktionsfähig ist. Alle in diesem Vertrag nicht im Einzelnen spezifizierten Bestandteile/Komponenten der Lieferung/Leistung, die aber zur Funktion der Gesamtlieferung notwendig sind, werden vom Lieferungs- und Leistungsumfang miterfasst.

5. Der Auftraggeber ist während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages berechtigt, aber nicht verpflichtet, Abrufe auf 10kV Mittelspannungsanlagen beim Auftragnehmer zu tätigen (nachfolgend „Abrufbestellung“ genannt). Es besteht keine Verpflichtung des Auftraggebers eine bestimmte Mindestanzahl an Einzelabrufen aus diesem Rahmenvertrag vorzunehmen.

6. Die aufgrund dieses Rahmenvertrages abrufbaren Leistungen sind auf einen maximalen Gesamtauftragswert von EUR 5.000.000,00 netto begrenzt. Nach Erreichen dieser Grenze endet die Abrufmöglichkeit und damit dieser Rahmenvertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§2 Auftragsbedingungen

1. Fremdleistungen werden im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegt. Die Fremdleistungen gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers. Er trägt die alleinige Systemverantwortung auch für diese Leistungen.

2. Grundlage für die Funktionen und den Systemaufbau ist das abgestimmte Auftragsleistungsverzeichnis in der Version XXX, Stand: XX.XX.2025, Seiten 1 bis XX.

3. Für alle im System eingesetzten Komponenten liefert der Auftragnehmer Ersatzteillisten, bis auf Baugruppenebene unterteilt, aus denen Lieferzeit und gegenwärtiger Preis hervorgeht.

4. Die mit dem Angebot gelieferten Systemübersichten, Blockschaltbilder etc., aus denen Aufbau und Funktionsweise der angebotenen 10 kV Mittelspannungsanlagen eindeutig hervorgeht, sind Bestandteil des Vertrages.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich darauf hinzuweisen, falls und in welcher Beziehung die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses dem neuesten Stand der Technik nicht entsprechen und/ oder Fehler, Widersprüchlichkeiten oder Unzulänglichkeiten enthalten oder die Betriebszuverlässigkeit bzw. -sicherheit des Leistungsgegenstandes bei einer dem Leistungsverzeichnis folgenden Ausführung nicht gewährleistet erscheint.

§3 Ausführung des Auftrags

1. Die Generalunternehmerschaft liegt beim Auftragnehmer. Er übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die alleinige und volle Gesamtverantwortung. Dieses beinhaltet auch die Verantwortung für die einwandfreie Integration des Liefergegenstandes bei dem Auftraggeber.

2. Einbezogene Unterlieferanten und deren Leistungsanteile sind anzugeben. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die beteiligten Unternehmen zu besichtigen, sowie in begründeten Fällen mit dem Auftragnehmer einen Austausch der Subunternehmer zu vereinbaren.

3. Notwendige Arbeiten können während der Regelarbeitszeit des Auftraggebers ausgeführt werden. Vor dem Betreten von Räumen sind (Sicherheits-) Unterweisungen erforderlich. Die Richtlinien des Auftraggebers zur Verhütung von Unfällen bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb der Anlagen des Auftraggebers durch Firmen und die dort genannten Vorschriften sind einzuhalten.

§4 Vertragsbestandteile

1. Bestandteile des Vertrages werden die nachfolgend genannten Unterlagen, wobei im Falle von Widersprüchen zunächst die Regelungen dieses Vertrages, dann die Unterlagen in der genannten Reihenfolge maßgeblich sind:

 - die jeweilige Abrufbestellung zu diesem Rahmenvertrag,
 - das abgestimmte Auftragsleistungsverzeichnis des Auftraggebers, Stand XX.XX.20XX, Seiten 1 bis XX (Anlage 1)
 - die Allgemeinen Auftragsbedingungen der HOCHBAHN, Stand: Februar 2021 (Anlage 2)
 - die Nachhaltigkeitsstandards für Lieferanten und Geschäftspartner (Anlage 3)
 - Vorlage Anzahlungsbürgschaft (Anlage 4)
 - das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.2024 (Anlage 5)

2. Grundsätzlich sind die Vertragsbestandteile im Zusammenhang zu sehen und entsprechend für die Ermittlung des Leistungsumfangs auszulegen (Stichwort: „Sinnvolles Ganzes“). Im Falle etwaiger Widersprüche hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§5 Ansprechpartner

1. Verbindliche Ansprechpartner für die Projektabwicklung des Auftraggebers sind:

Projektleiter:	Frau Yulia Akselrod Lenz
Vertreter:	
Kaufmännische Projektabwicklung:	Herr Mijo Celebic

2. Verbindliche Ansprechpartner für die Projektabwicklung des Auftragnehmers sind:

 Projektleiter:
 Vertreter:
 Kaufmännische Projektabwicklung:

3. Für die gesamte Projektlaufzeit ist ein Projektleiter einschließlich Stellvertreter zu benennen und der Verantwortliche für die Gewährleistungsabwicklung. Darüber hinaus ist eine verbindliche Liste von Ansprechpartnern und Vertretern für Fragen der Einbringung in Hamburg und der Reparaturmaßnahmen/Ersatzteilversorgung zu liefern. Die Bindung an das Projekt bleibt bis zur Gesamtabnahme erhalten.

4. Die notwendige interne Abstimmung mit anderen Abteilungen im Hause des Auftraggebers erfolgt ausschließlich durch die in Ziffer 1 genannten Ansprechpartner oder seinen Vertreter.

5. Der Projektleiter des Auftragnehmers und der Projektleiter des Auftraggebers sind die jeweiligen Hauptansprechpartner für alle das Projekt betreffenden technischen Vorgänge und müssen von allen Änderungen im Projektverlauf umgehend schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

6. Eine Änderung der Ansprechpartner während der Projektabwicklung ist dem Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Für den Wechsel der zuständigen Mitarbeiter werden nur schwerwiegende Gründe wie:

 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Auftragnehmer
 - Längere Krankheit (mehr als 2 Monate)
 - Keine Akzeptanz durch den Auftraggeber

 anerkannt.

7. Die Projektleiter oder deren Vertreter müssen innerhalb eines Werktages erreichbar sein. Die Erreichbarkeit ist über eine benannte Kontaktstelle vom jeweils kontaktierten Projektpartner sicherzustellen.

8. Während der Vertragslaufzeit sind vom Auftragnehmer monatlich Projektstandsberichte an den Projektleiter des Auftraggebers zu liefern. Die Berichte müssen jeweils vollständig Stand, Termine, Mängel, Defizite und Probleme innerhalb des Projekts enthalten.

§6 Preise

1. Die vereinbarten Preise gemäß abgestimmten Auftragsleistungsverzeichnis sind Gesamtfestpreise frei Erfüllungsort des Auftraggebers, inklusive Anlieferung, Transportversicherung, Verpackung sowie deren Entsorgung, Abladen, Montage und Montageversicherung, Einweisung, Dokumentation, Inbetriebnahme sowie gesetzlichen und betrieblichen Abnahmen, zuzüglich der gesetzlichen USt.

2. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Gesamtfestpreise für die ersten 24 Monate ab Vertragsbeginn. Innerhalb dieses Zeitraums sind Preisänderungen ausgeschlossen. Danach können die Vertragspreise gemäß den nachfolgenden Regelungen angepasst werden:

 (1) Anwendungsbereich

 Nach Ablauf des Festpreiszeitraums können die Vertragspreise gemäß den nachfolgenden Regelungen angepasst werden. Die Preisanpassung gilt gleichermaßen für Preissteigerungen und Preissenkungen.

 (2) Kostenanteile

 Für die Berechnung der Preisanpassung werden folgende Kostenanteile zugrunde gelegt:

 - Materialkosten: 75 %
 - Personal- und Fertigungskosten: 15 %
 - Gemeinkosten, Engineering, Projektmanagement, Verwaltung, Vertrieb, Wagnis und Gewinn: 10 %

 Der Kostenanteil für Gemeinkosten, Engineering, Projektmanagement, Verwaltung, Vertrieb, Wagnis und Gewinn ist nicht preisgleitungsfähig und bleibt während der gesamten Vertragslaufzeit unverändert.

 (3) Materialindex

Für den Materialkostenanteil gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für Erzeugnisse der WZ-/GP-Klasse 27.12 „Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen“ oder dessen amtlicher Nachfolgeindex.

Als Basiswert M0 gilt der zuletzt veröffentlichte Indexstand zum Ablauf der Angebotsfrist.

Der Basiswert M0 wird nach Ablauf der Angebotsfrist durch die Auftraggeberin festgestellt und dokumentiert.

(4) Lohnindex

Für den Personal- und Fertigungskostenanteil gilt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Arbeitskostenindex bzw. Tariflohnindex für die Metall- und Elektroindustrie oder dessen amtlicher Nachfolgeindex.

Als Basiswert L0 gilt der zuletzt veröffentlichte Indexstand zum Ablauf der Angebotsfrist.

Der Basiswert L0 wird nach Ablauf der Angebotsfrist durch die Auftraggeberin festgestellt und dokumentiert.

(5) Berechnungsformel

Die Anpassung des Vertragspreises erfolgt nach folgender Formel:

$$P1 = P0 \times [0{,}15 + (0{,}70 \times M1/M0) + (0{,}15 \times L1/L0)]$$

Dabei bedeuten:

P0 = bisher gültiger Vertragspreis
P1 = angepasster Vertragspreis

M0 = Basiswert Materialindex gemäß Absatz 3
M1 = aktueller Materialindex

L0 = Basiswert Lohnindex gemäß Absatz 4
L1 = aktueller Lohnindex

(6) Bagatellgrenze

Eine Preisanpassung erfolgt nur, wenn die nach Absatz 5 berechnete Veränderung mindestens ±1,0 % gegenüber dem zuletzt gültigen Vertragspreis beträgt.

Liegt die Veränderung unterhalb dieser Schwelle, bleibt der Vertragspreis unverändert.

(7) Anpassungszeitpunkt

Die erstmalige Preisanpassung kann frühestens nach Ablauf von vierundzwanzig (24) Monaten nach Vertragsbeginn erfolgen.

Anschließend sind Preisanpassungen höchstens einmal pro Kalenderjahr zulässig.

(8) Anpassungsgrenze

Die nach dieser Klausel ermittelte Preisänderung ist auf maximal +15 % beziehungsweise -15 % je Anpassungsjahr begrenzt.

Nicht berücksichtigte Preisänderungen können nicht auf spätere Anpassungszeiträume übertragen werden.

(9) Antrag und Nachweis

Der Auftragnehmer hat eine Preisanpassung mindestens sechs (6) Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamkeitszeitpunkt schriftlich geltend zu machen.

Dem Antrag sind die verwendeten Indexstände, die Berechnung der Preisänderung sowie die entsprechenden Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes beizufügen.

Sind die Voraussetzungen dieser Klausel erfüllt, tritt die Preisanpassung zum beantragten Anpassungszeitpunkt in Kraft.

(10) Entfall von Indizes

Wird ein in dieser Klausel genannter Index dauerhaft eingestellt, tritt der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Nachfolgeindex an dessen Stelle.

Existiert kein amtlicher Nachfolgeindex, ist der sachlich nächstliegende vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index anzuwenden. Die Auswahl wird von der Auftraggeberin dokumentiert und dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

(11) Ausschließlichkeit

Änderungen von Material-, Lohn-, Energie-, Beschaffungs-, Transport- oder sonstigen Kosten werden ausschließlich nach Maßgabe dieser Klausel berücksichtigt.

Weitergehende preisliche Anpassungsansprüche aus denselben Kostenentwicklungen sind ausgeschlossen.

3. Zusätzliche, nicht im Leistungsverzeichnis oder in der Preisaufstellung enthaltende Leistungen/Lieferungen können nur über diesen Rahmenvertrag abgerechnet werden, wenn hierüber ein Nachtragsangebot vor der Leistungserbringung/Lieferung vorgelegt und ein schriftlicher Nachtrag zum Rahmenvertrag von den Vertragsparteien vereinbart ist.

4. Technische Änderungen gegenüber dem abgestimmten Auftragsleistungsverzeichnis die nach Ansicht des Auftragnehmers zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der Anlagen notwendig sind, sind vom Auftragnehmer mit schriftlicher Begründung abzugeben und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Mehrkosten dürfen dem Auftraggeber hierdurch nicht entstehen. Minderkosten sind dem Auftraggeber zu erstatten.

§7 Zahlungen

1. Die Zahlungen erfolgen je Abrufbestellung und setzen sich aus folgenden Teilzahlungen zusammen:

 a) Nach Abrufbestellung erfolgt eine Anzahlung von 30 % des in der jeweiligen Abrufbestellung genannten Gesamtpreises gegen Gestellung einer für den Auftraggeber kostenlosen Anzahlungsbankbürgschaft (Anlage 4)

 b) Nach erfolgter Lieferung der in der jeweiligen Abrufbestellung genannten Auftragsleistungsverzeichnispositionen erfolgt eine Zahlung in Höhe von 70 % der in der jeweiligen Abrufbestellung genannten Auftragsleistungsverzeichnisposition.

2. Sämtliche Anzahlungsbürgschaften müssen selbstschuldnerisch und auf erstes Anfordern von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit einem Mindestrating von „A-“ (gem. Einstufung Standard & Poor`s) unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und Vorausklage ausgestellt sein. Sie müssen die anteilige Ust. beinhalten und im Wesentlichen, dem in Anlage 4 beigefügten Muster entsprechen. Die Anzahlungsbürgschaft muss spätestens mit der Rechnungsstellung des AUFTRAGNEHMERS vorliegen.

3. Die Anzahlungsbürgschaft erlischt – unabhängig von der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde – nach erfolgreicher Abnahme der in der jeweiligen Abrufbestellung genannten Liefergegenstände durch den Auftraggeber, nachgewiesen durch eine Kopie von der entsprechenden schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

4. Alle Zahlungen werden auf besondere Rechnungsstellung des Auftragnehmers geleistet, die USt. ist anteilig auszuweisen. Nur wenn alle in der Bestellung des Auftraggebers genannten Angaben in der Rechnung enthalten sind, kann die jeweilige Rechnung durch den Auftraggeber bezahlt werden. Die Rechnung gilt erst ab dem Zeitpunkt der Vollständigkeit als eingegangen. Die Zahlungen erfolgen dann entsprechend Punkt 7 der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Auftraggebers, stand Februar 2021.

§8 Termine

1. In der Abrufbestellung werden die genannten Termine verbindlich vereinbart und sind zwingend einzuhalten.

2. Erkennt der Auftragnehmer im Laufe des Projekts, dass es bezüglich der vereinbarten Termine zu Verzögerungen kommen wird, unterrichtet er den Auftraggeber umgehend unter Nennung der Gründe und der eingeleiteten geplanten Abhilfe und Aufholmaßnahmen und gibt die voraussichtliche Dauer der Verzögerung bekannt. Die Kenntnisnahme des Auftraggebers erfolgt unbeschadet der vereinbarten Rechte, die dem Auftraggeber im Falle des Terminverzugs zustehen.

§9 Verzug

1. Überschreitet der Auftragnehmer einen gemäß §8 in der Abrufbestellung vereinbarten Termin, ist der Auftraggeber berechtigt, für jede angefangene Woche Terminüberschreitung 1%,

höchstens aber 5% des Netto-Auftragswertes der jeweiligen Abrufbestellung als Vertragsstrafe vom Auftragnehmer zu verlangen, ohne dass es eines Nachweises bedarf.

2. Der Auftraggeber kann den Betrag vom Guthaben des Auftragnehmers einbehalten, ohne dass es eines Schadensnachweises oder Vorbehaltes des Auftraggebers gemäß §341 BGB bedarf.

3. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche oder die Verzugsentschädigung dar. Die Verzugsentschädigung kann im Falle von Sukzessivlieferungen bis zur Endabrechnung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, bei Annahme der Lieferung/Abnahme der Leistung in einem ausdrücklichen Vorbehalt zu klären, dass sie sich das Recht zur Verzugsentschädigung vorbehält.

4. Gerät der Auftragnehmer mit seiner Lieferung und/oder Leistung um mehr als 12 Wochen in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

5. Die übrigen gesetzlichen Rechte bleiben bestehen und weitergehende Ansprüche unberührt.

§10 Anlieferung

1. Lieferungen sind spätestens 20 Arbeitstage vor der Anlieferung zu avisieren. Das Abladen und die Weiterleitung zum Aufstellungsort der Anlage erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Kosten für den innerbetrieblichen Transport gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§11 Abnahme

1. Die Abnahme des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber findet in Anwesenheit des Auftragnehmers im jeweiligen Unterwerk statt. Wird bei dieser Abnahme festgestellt, dass die Anforderungen gemäß abgestimmten Auftragsleistungsverzeichnis vollständig erfüllt sind, hat, wenn erforderlich, im Beisein der Parteien die Abschlussabnahme durch die Technische Aufsichtsbehörde (TAB) zu erfolgen. Anforderungen der TAB sind vom Auftragnehmer zu erfüllen.

2. Die Abnahmen sind schriftlich vom Auftragnehmer auf dem entsprechenden Vordruck des Auftraggebers zu protokollieren und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

3. Nur dann, wenn der Liefergegenstand keine wesentlichen Mängel aufweist, wird die Abnahme ausgesprochen. Für den Fall, dass bei der Abnahme lediglich kleinere Mängel vorliegen, die den betrieblichen Einsatz nicht berühren, werden Vorbehaltserklärungen verbunden mit einer Fristsetzung zur Mängelbehebung zu Protokoll erklärt. Das Recht zur Einstufung des Schweregrades eines Mangels steht dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber behält sich das Recht eines Einbehalts auf Basis der Vorbehaltserklärung vor. Ein Übergabeprotokoll gilt nicht als Abnahme. Die vollständige Übergabe der vertraglichen Dokumentation ist ein wesentliches Abnahmekriterium. Das Übergabe- und Abnahmeprotokoll kann jedoch in einem Dokument zusammengefasst sein.

4. Durch die Abnahme der Lieferung und/oder Leistung ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für die Güte, Haltbarkeit und vertragsgemäßen Leistungsfähigkeit der Lieferung und/oder Leistung nicht befreit.

5. Sämtliche Kosten, die beim Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und der Abnahme stehen, trägt der Auftragnehmer. Die Personal- und Reisekosten des Auftraggebers bzw. der von dem Auftraggeber entsandten Personen zu Zwecken der Begutachtung, Prüfung und Inbetriebnahme trägt für den jeweils ersten Vorgang der Auftraggeber. Ist eine Wiederholung eines oder mehrerer der genannten Vorgänge aus Gründen notwendig, welche der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, so trägt der Auftragnehmer die hierdurch dem Auftraggeber entstehenden Kosten.

§12 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt nach erfolgreicher Abnahme und betriebsbereiter Übergabe des kompletten Liefer- und Leistungsumfangs je Abrufbestellung.

§13 Gewährleistung

1. Nach erfolgreicher Abnahme des kompletten Liefer- und Leistungsumfangs je Abrufbestellung beginnt der Gewährleistungszeitraum. Diese beträgt 2 Jahre.

2. Die Gewährleistung bezieht sich auf alle vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Sie erstreckt sich auch auf die technischen Unterlagen. Der Auftragnehmer erklärt verbindlich, dass die jeweiligen Komponenten und Subsysteme für sich allein und in ihrer auf das Gesamtsystem bezogenen Funktion ohne jede Einschränkung für den Betrieb des Auftraggebers voll geeignet sind und den im Leistungsverzeichnis gesetzten Anforderungen und Eigenschaften entsprechen.

3. Treten Mängel innerhalb des Gewährleistungszeitraums auf, zu denen auch das Fehlen zugesicherter/garantierter Eigenschaften gehören, so werden alle diejenigen Teile unentgeltlich nach Wahl des Auftraggebers ausgebessert oder neu geliefert, die innerhalb des Gewährleistungszeitraums wegen fehlerhafter Bauart, schlechtem Material, mangelhafter Ausführung oder aus sonstigem Grund unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit bzw. Funktionstüchtigkeit hierdurch erheblich beeinträchtigt wird. Die dem Auftraggeber hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über Art und Umfang der Mängel nach deren Auftreten schriftlich unterrichten. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge während der Dauer von jeweils 3 Monaten.

5. Ersetzt oder erneuert der Auftragnehmer Teile oder Programme im Rahmen des Gewährleistungszeitraums, so beginnt für diese ein neuer Gewährleistungszeitraum von 12 Monaten ab Einbau, jedoch mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Gewährleistungszeitraums von 2 Jahren.

6. Gewährleistungsmängel, die bis zum Ablauf des Gewährleistungszeitraums von dem Auftraggeber gemeldet worden sind, hat der Auftragnehmer auch dann zu beheben, wenn die Beseitigung über den Gewährleistungszeitraum hinaus andauert.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Mängelbeseitigung unverzüglich vorzunehmen. Für die Dauer der Mängelbeseitigung ist die Funktion des Systems sicherzustellen. Das kann durch Gerätetausch oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen.

8. Während einer Mangelbeseitigung, beginnend mit dem Datum/Uhrzeit der entsprechenden Mangelanzeige durch den Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der vollständigen Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer, ist der Gewährleistungszeitraum für das in der Mangelanzeige genannte Bauteil, Modul, Gesamtsystem ausgesetzt und verlängert sich um die Zeit der Aussetzung.

9. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die technischen Unterlagen (Dokumentationen, Softwarebeschreibungen nebst Änderungen und Ergänzungen) vollständig sind, so dass die Weiterentwicklung und die Pflege auch vom Personal des Auftraggebers oder durch Dritte ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden. Zu diesem Zweck ist die gesamte Dokumentation dem Auftraggeber zu übergeben.

10. Etwaige ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers und sind von diesem unverzüglich abzutransportieren.

11. Alle mit Mangelbeseitigung und/ oder Ersatzlieferung zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch Fracht und Reisekosten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sofern der Auftragnehmer die Fehlersuche und den eventuell notwendigen Ein- und Ausbau der fehlerhaften Teile nicht selbst vornimmt, hat er die dafür anfallenden Kosten zu übernehmen. In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer seine Gewährleistungsverpflichtungen nicht innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten Frist erfüllt, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers nachzubessern bzw. einen Dritten mit der Nachbesserung zu beauftragen, den Preis zu mindern, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben unberührt.

12. Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung müssen durch den Auftragnehmer während der Betriebszeiten des Auftraggebers ausgeführt werden. Kleine Mängel können aus Gründen der Zeitersparnis mit Zustimmung des Auftragnehmers auf dessen Kosten durch den jeweiligen Instandhaltungsbetrieb des Auftraggebers behoben werden. In diesen Fällen gilt ein Stundensatz in Höhe von 75,00€.

13. Soweit Wartungsarbeiten, oder in Abstimmung mit dem Auftragnehmer vorzunehmende Reparaturen, und die in Ziffer 13 genannten Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung von dem Auftraggeber durchgeführt werden, hat dieses keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

14. Die Gewährleistungsansprüche, die vor Ablauf des Gewährleistungszeitraums angezeigt werden, verjähren frühestens drei Jahre nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums.

15. Ein Serienfehler liegt vor, wenn ab Gewährleistungsbeginn ein Mangel, unbesehen der Art oder Ursache, an mindestens 30 % der Funktionen, Geräte, Baugruppen oder Software, bezogen auf die gesamte Lieferung, auftritt.

16. Treten Serienfehler während des Gewährleistungszeitraums auf, verlängert sich die Gewährleistung für alle Geräte, Baugruppen oder Software um 24 Monate über den jeweiligen Gewährleistungszeitraum hinaus.

17. Änderungen aufgrund von Serienfehlern müssen ohne Berechnung von Mehrkosten in noch ausstehenden Lieferungen berücksichtigt werden. Bereits ausgelieferte Geräte, Baugruppen, Ersatzteile, Software oder Dokumentation sind für den Auftraggeber kostenneutral auszutauschen. Die dem Auftraggeber hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

18. Für weitergehende Ansprüche gelten ergänzend die gesetzlichen Regelungen.

§14 Gewerbliche Schutzrechte / Software

1. Die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers muss frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patente, Urheberrechte, Patentanmeldungen, eingetragene Warenzeichen, Gebrauchsmuster) sein. Ausgenommen hiervon sind Schutzrechte wie Lizenzen für Betriebssysteme oder Apps (Office Pro).

2. Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige Haftung für die Verletzung von Schutzrechten. Er hat insbesondere dem Auftraggeber auf erstes Anfordern vollumfänglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen freizuhalten und für etwaige Rechtsverfolgungs- und Prozesskosten aufzukommen.

3. Etwaige im Auftrag des Auftraggebers erstellte und von dem Auftraggeber verwendete Software steht mit allen Nachweisen und Unterlagen dem Auftraggeber zur freien Verfügung.

4. Der Auftragnehmer behält das Urheberrecht an den von ihm erstellten Programmen und von ihm übergebenen Unterlagen. Der Auftragnehmer erteilt jedoch dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und unwiderrufliches Recht zur Nutzung der gelieferten Programme und Unterlagen für den eigenen Gebrauch. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch das Recht zur Vervielfältigung von Programmen/Unterlagen sowie zur Weiterentwicklung für eigene Zwecke des Auftraggebers, soweit es für den eigenen Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung erforderlich ist. Die Nutzung ist für den Auftraggeber frei von allen Gebühren, Mieten, Urheberrechtsvergütungen oder irgendwelchen anderen finanziellen Ansprüchen.

5. Unberührt bleibt das Recht zu einer Veräußerung/Vermietung der Anlage an einen Dritten; bei etwaiger Drittsoftware nur so weit die Lizenzbestimmungen des Dritten dieses zulassen. In diesem Fall wird der Auftraggeber die Pflichten dieses Vertrages auf einen Erwerber/Mieter übertragen.

6. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber unwiderruflich das Recht, die vom Auftragnehmer erstellten physikalischen und funktionellen Beschreibungen der Schnittstellen Dritten im Rahmen zukünftiger Projekte unter folgenden Voraussetzungen offen zu legen:

- Der Auftraggeber legt die Beschreibung nur solchen Dritten offen, die ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung haben, z.B. weil diese ihre eigenen Systeme an die vorhandene Schnittstelle anpassen müssen.
- Der Auftraggeber verpflichtet Dritte, denen die Beschreibung offengelegt wurde, die Beschreibung der Schnittstelle strikt vertraulich zu behandeln und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

7. Darüber hinaus sind alle im abgestimmten Auftragsleistungsverzeichnis aufgeführten Anforderungen zu gewährleisten.

§15 Ersatzteile

1. Der Auftragnehmer sichert die Lieferbarkeit sämtlicher, in Ausnahmefällen auch vollständig funktions- und einbaukompatibler Ersatzteile für die Dauer von 10 Jahren ab Gewährleistungsbeginn zu. In dieser Zeit wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über alle technischen Änderungen informieren.

2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ersatzteile werksneu sind und mit den Originalteilen übereinstimmen bzw. bietet Ersatzlösungen an, die eine funktionale Gleichwertigkeit mit den Originalteilen aufweisen und die ohne Mehraufwand für den Auftraggeber gegen diese austauschbar sind.

3. Während des Gewährleistungszeitraums muss eine Ersatzlieferung innerhalb von 3 Werktagen sichergestellt sein.

4. Reparaturen sind nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums kostenpflichtig. Zur Reparatur eingeschickte Bauteile müssen dann innerhalb von 14 Werktagen in repariertem Zustand oder, falls dieses nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, neu an den Auftraggeber zurückgeschickt werden.

5. Ersatzteile müssen so gekennzeichnet sein, dass eine eindeutige Zuordnung für den Auftraggeber möglich ist.

6. Bei Nichteinhaltung der im Vertrag vereinbarten Ersatzteilversorgung bzw. Servicebereitschaft während des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von € 750,- pro Ereignis und Tag, jedoch maximal 5% des Gesamtauftragswertes, als vereinbart. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§16 Zutrittsrechte und Einsichtnahmen

2. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber oder deren Beauftragten nach vorheriger Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu allen Bereichen, die mit der Abwicklung des Auftrags befasst sind. Auf Wunsch sind Einsichtnahmen in die den Auftrag betreffenden technischen Unterlagen und Terminpläne zu gestatten. Die QS-Beauftragten des Auftraggebers haben das Recht, zu den üblichen Geschäftszeiten die Produktionsstätte des Auftragnehmers zu betreten, um Qualitätsprüfungen vorzunehmen. Dieses gilt in Ausnahmefällen auch für etwaige Unterlieferanten des Auftragnehmers.

3. Stellt der Auftraggeber hierbei Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Lieferungen/Leistungen fest, muss der Auftragnehmer die Ursachen dieser Abweichungen untersuchen, die Korrekturmaßnahmen festlegen, die Wirksamkeit der Korrekturmaßnahmen überprüfen und Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung des Wiederauftretens einleiten und schriftlich nachweisen.

4. Sämtliche gesetzlichen oder vertraglichen Abnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen, Abnahmeprüfberichte sind dem Auftraggeber vorzulegen.

5. Die Besichtigung von Arbeiten und die Einsichtnahme in Unterlagen durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

§17 Lösung von Meinungsverschiedenheiten

1. Falls es zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag kommt, werden diese Meinungsverschiedenheiten unverzüglich den Projektleitern und kommerziellen Ansprechpartnern (siehe §5) schriftlich gemeldet. Bei einer solchen Meldung sind die Meinungsverschiedenheiten als solche zu bezeichnen. Die Projektleiter und kommerziellen Ansprechpartner werden sämtliche erforderlichen und betriebswirtschaftlichen vernünftigen Maßnahmen ergreifen, die zu einer Klärung erforderlich sind.

2. Gerichtliche Schritte dürfen von den Parteien erst dann eingeleitet werden, wenn die Meinungsverschiedenheit auch auf der Ebene der Geschäftsleitung nicht ausgeräumt wurde. Unberührt hiervon bleibt das Recht jeder Partei, vorläufigen Rechtschutz in Anspruch zu nehmen oder sonstige gerichtliche Maßnahmen einzuleiten, die zur Vermeidung eines Verlustes von Rechtspositionen zwingend erforderlich sind.

3. Die Parteien werden ihre vertraglichen Pflichten auch während des Klärungsprozesses der Meinungsverschiedenheit erfüllen, soweit diese Verpflichtungen nicht selbst Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sind. Schriftliche oder mündliche Erklärungen oder Angebote zur Beilegung der Meinungsverschiedenheit, die während des Klärungsprozesses abgegeben werden, stellen weder ein Schuldgeständnis noch eine Verzichtserklärung dar.

§18 Haftung

1. Bei Lieferungen und Leistungen haftet der Auftragnehmer für Sach- und Personenschäden, die dem Auftraggeber, dessen Personal oder Dritten durch die Ausführung oder gelegentlich der Ausführung entstehen, § 254 BGB bleibt unberührt. Von allen Ansprüchen Dritter hat der Auftragnehmer den Auftraggeber und dessen Personal freizuhalten; er kann sich dem Auftraggeber gegenüber nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr haftet der Auftragnehmer, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

2. Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften seinem eigenen Personal für Personen- oder Sachschäden Ersatz zu leisten, die bei oder gelegentlich des Auftrages entstanden sind, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, sofern der

Auftragnehmer den Schaden zu vertreten hat. Dieser wird die von dem Auftraggeber wegen der genannten Schäden gerichtlich oder außergerichtlich geleisteten Zahlungen einschließlich der damit verbundenen Kosten und Auslagen übernehmen, ohne den Einwand unsachgemäßer Abwicklung oder Prozessführung zu erheben, wenn der Auftraggeber ihn rechtzeitig in den Verlauf der Schadensregulierung mitwirkend eingeschaltet hat. Außergerichtliche Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers.

3. Für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt: Der Auftragnehmer hat Schäden voll zu ersetzen, wenn bezüglich der haftungsbegründeten Umstände Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden auf insgesamt maximal € 5,0 Mio. pro Jahr begrenzt. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Der Auftragnehmer haftet für von ihm zu vertretende Mangelfolgeschäden, ausgebliebene Einsparungen, Nutzungsausfall, entgangene Gewinne und Schäden aus Betriebsunterbrechung bei dem Auftraggeber. Die Haftung ist auf maximal € 5,0 Mio. pro Jahr begrenzt.

5. Durch vorstehende Regelung wird die Pflicht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung nicht wertmäßig begrenzt, in gleicher Weise gilt dieses hinsichtlich der Pflicht zur Rückzahlung des Gesamtpreises im Rahmen einer eventuellen Rückabwicklung des Vertrages. Die übrigen vertraglichen Regelungen bleiben davon unberührt.

§19 Laufzeit und Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird für eine feste Laufzeit von 4 Jahren geschlossen.
2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Die Beendigung dieses Rahmenvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, berührt nicht die Wirksamkeit oder Erfüllung von Einzelbestellungen, Einzelverträgen oder Abrufen, die während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgeschlossen wurden. Diese sind nach Maßgabe der jeweils vereinbarten Bedingungen vollständig abzuwickeln.

4. Ungeachtet der Beendigung dieses Rahmenvertrages bleiben diejenigen Verpflichtungen der Parteien bestehen, die ihrer Natur nach über die Vertragslaufzeit hinauswirken sollen. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen des Lieferanten zur Ersatzteilverfügbarkeit, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen, Dokumentations- und Informationspflichten sowie Vertraulichkeitsverpflichtungen.

§20 Höhere Gewalt

Soweit und solange eine Partei in Folge höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird sie von diesen Pflichten befreit. Höhere Gewalt liegt dann vor, wenn es sich um ein von außen kommendes, also nicht betrieblich bedingtes, unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis handelt, das von niemandem im Rahmen der zumutbaren Sorgfalt abgewendet werden kann (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, Revolution, Terroranschläge, Pandemien). Die

andere Partei wird soweit und so lange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie die Partei aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist. Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und das Vorliegen höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer schriftlich darzulegen und nachzuweisen, wobei nicht nur die hindernden Umstände selbst, sondern auch die Kausalität zwischen den Hinderungsgründen und den konkreten Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten, insbesondere die vereinbarten Fristen und Termine, deutlich werden muss. Sie wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Vertrages wieder hergestellt werden, und sie wird der anderen Partei gegenüber darlegen, welche Maßnahmen diesbezüglich getroffen werden.

§21 Geheimhaltung

1. Die durch die Zusammenarbeit erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vom Auftragnehmer geheim zu halten, dürfen nicht ohne schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers an Dritte weitergegeben und unberechtigt für eigene geschäftliche Zwecke genutzt werden.

2. Die Darstellung von Produkten des Auftraggebers in Unterlagen, Veröffentlichungen und sonstigen Informationen ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung zulässig.

3. Der Auftraggeber erlaubt dem Auftragnehmer nach schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber, sie als Referenzkunden zu benennen.

4. Vorgenanntes gilt auch für Presseveröffentlichungen durch den Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

§22 Unterlieferanten / Standorte des Auftragnehmers

1. Die Weitergabe des kompletten Auftrages oder wesentlicher Teile des Auftrages an Dritte oder an andere Standorte des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, schon bei Abgabe seines Angebots anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, den Nachunternehmern die für den Auftragnehmer geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.

3. Der Auftraggeber behält sich vor, bestimmte Unterlieferanten oder Produkte in begründeten Fällen vorzuschreiben oder auszuschließen. Die Festlegung erfolgt einvernehmlich mit dem Auftragnehmer. Sofern dem Auftragnehmer hierdurch nachweisbare Mehrkosten entstehen, sind diese von dem Auftraggeber zu tragen; Minderkosten sind entsprechend anzurechnen.

§23 Umweltverträglichkeit, Entsorgung

1. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffende Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

2. Nach Ablauf der betrieblichen Nutzungsdauer müssen die Komponenten auf Wunsch des Auftraggebers vom Auftragnehmer zur fachgerechten Entsorgung zurückgenommen werden.

3. Die Abholung erfolgt bei dem Auftraggeber ab Sammellager.

4. Ein Abholauftrag ist mindestens 12 Arbeitstage im Voraus bekannt zu geben.

5. Die Abholung und Entsorgung erfolgt für den Auftraggeber kostenfrei.

§24 Eigentums- und Gefahrenübergang

1. Das Eigentum an dem jeweiligen Liefergegenstand geht mit dessen erfolgreicher Abnahme auf den Auftraggeber über.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der erfolgreichen Abnahme auf den Auftraggeber über.

 Teillieferungen sowie Teilabnahmen begründen keinen Eigentums- oder Gefahrübergang für den noch nicht abgenommenen Teil der Leistung.

§25 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist Hamburg.

2. Der Rahmenvertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Regelung des § 139 BGB kommt nicht zur Anwendung. Sollte eine Regelung ganz oder in Teilen unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten, wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Rahmenvertrages.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

4. Das gesamte Projekt wird in deutscher Sprache abgewickelt.

5. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

6. Der Auftraggeber ist berechtigt, laufende Abrufbestellungen im Rahmen dieser Vereinbarung entschädigungslos zu stornieren, falls der Auftragnehmer sein Unternehmen liquidiert, ganz oder teilweise Dritten überträgt, über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird, Insolvenz gegen den Auftragnehmer beantragt wird oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

7. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung der vertraglichen Leistungen ist vor Durchführung der Änderung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren und in jedem

Fall vor Beginn der Arbeiten in einem Nachtrag zu diesem Vertrag festzuhalten. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

8. Technische Verabredungen zwischen den Vertragspartnern, die keine kommerziellen Auswirkungen haben und die nach Vertragsabschluss im Rahmen von Baubesprechungen, Projektsitzungen und Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien erfolgen, haben verbindlichen Charakter, wenn ein angefertigtes Protokoll von beiden Vertragspartnern durch die oben genannten jeweiligen Ansprechpartner gegengezeichnet oder schriftlich bestätigt ist. Sollten technische Verabredungen zu Minder-/Mehrkosten und/oder zu Terminveränderungen führen, gilt Absatz 7.

9. Der Auftraggeber ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein konzernangehöriges Unternehmen bzw. ein Beteiligungsunternehmen des Auftraggebers sowie ein renommiertes Leasingunternehmen zu übertragen. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen uneingeschränkt in alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt und dieses dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt. Einer Zustimmung des Auftragnehmers bedarf es in einem solchen Fall nicht.

10. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass keine Ware Gegenstand der Lieferung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

11. Erfüllungsort ist die in der jeweiligen Bestellung angegebene Stelle, für alle übrigen Verpflichtungen der Sitz des Auftraggebers.

Hamburg, den XX, den XX.XX.XXXX, den_____

_____ _____

Hamburger Hochbahn AG
Bereich Einkauf

XX